

Amtliche Bekanntmachung

## **Beschluss über die Änderung der Ausbildungsregelung zur/zum Fachpraktikerin Malerin und Lackiererin/Fachpraktiker Maler und Lackierer**

Der von der Vollversammlung der Handwerkskammer Koblenz als zuständige Stelle, nach vorangegangener Beschlussfassung des Berufsbildungsausschusses vom 30.03.2023, am 21.11.2023 gefasste Beschluss, die Ausbildungsregelungen für Menschen mit Behinderungen zum/zur „Fachpraktiker/- in Maler/in und Lackierer/in“ gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 10 i.V.m. Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) die nach §§ 41, 42r und 91 Abs. 1 Nr. 4 HwO, nach folgender Maßgabe zu ändern.

Die Handwerkskammer Koblenz erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 07. Oktober 2021 und der Vollversammlung vom 23. November 2021 als zuständige Stelle nach den §§ 41, 42 r, 91 Absatz 1 Nummer 4 und 106 Absatz 1 Nummer 10 HwO in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, ber. 2006 I S. 2095), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes G zur Änd. der HandwerksO und anderer handwerksrechtlicher Vorschriften vom 9.6.2021 (BGBl. I S. 1654) für die Berufsausbildung von behinderten Menschen nachstehende Regelung.

### **§ 6 Eignung der Ausbilderinnen/Ausbilder**

(1) Ausbilderinnen/Ausbilder die im Rahmen einer Ausbildung nach § 66 BBiG / § 42 r HWO erstmals tätig werden, müssen neben der persönlichen, berufsspezifisch fachlichen und berufspädagogischen Eignung (AEVO u.a.) eine mehrjährige Erfahrung in der Ausbildung sowie zusätzliche behindertenspezifische Qualifikationen nachweisen.

(2) Anforderungsprofil

Ausbilderinnen/Ausbilder müssen eine rehabilitationspädagogische Zusatzqualifikation nachweisen und dabei folgende Kompetenzfelder abdecken:

- Reflexion der betrieblichen Ausbildungspraxis
- Psychologie
- Pädagogik, Didaktik
- Rehabilitationskunde
- Interdisziplinäre Projektarbeit
- Arbeitskunde/Arbeitspädagogik
- Recht
- Medizin

Um die besonderen Anforderungen des § 66 BBiG / § 42 r HWO zu erfüllen, soll ein Qualifizierungsumfang von 320 Stunden sichergestellt werden.

### **§ 7 Struktur der Berufsausbildung**

(1) Findet die Ausbildung in einer Einrichtung statt, sollen mindestens zwölf Wochen außerhalb dieser Einrichtung in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb/mehreren anerkannten Ausbildungsbetrieben durchgeführt werden.

(2) Soweit Inhalte der Ausbildung nach dieser Ausbildungsregelung, mit Inhalten der Berufsausbildung



zum/zur Maler/in und Lackierer/in übereinstimmen, für die nach der geltenden Ausbildungsordnung oder aufgrund einer Regelung der Handwerkskammer Koblenz eine überbetriebliche Berufsausbildung vorgesehen ist, soll die Vermittlung der entsprechenden Ausbildungsinhalte ebenfalls überbetrieblich erfolgen.

(3) Von der Dauer der betrieblichen Ausbildung nach Absatz 1 kann nur in besonders begründeten Einzelfällen abgewichen werden, wenn die jeweilige Behinderung oder betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern; eine Verkürzung der Dauer durch die Teilnahme an einer überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahme erfolgt nicht.

(4) (...)

## **§ 9 Zielsetzung und Durchführung der Berufsausbildung**

(1) (...)

(2) (...)

(3) Die Auszubildenden haben einen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweis zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit zu führen. Die Auszubildenden haben den Ausbildungsnachweis regelmäßig durchzusehen und abzuzeichnen. Die Auszubildende/Der Auszubildende kann nach Maßgabe von Art oder Schwere / Art und Schwere ihrer/seiner Behinderung von der Pflicht zur Führung eines Ausbildungsnachweises entbunden werden.

## **§ 10 Prüfungsbereich von Teil 1**

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus den beiden zeitlich auseinanderfallenden Teilen 1 und 2. Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüflinge die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. In der Abschlussprüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er die dafür erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrscht, die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt und mit dem im Berufsschulunterricht zu vermittelnden, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Ausbildungsregelung ist zu-grunde zu legen.

(2) Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses wird Teil 1 mit 30 Prozent, Teil 2 mit 70 Prozent gewichtet.

(3) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(4) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt A aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten so-wie auf den im Berufsschulunterricht zu vermittelndem Lehrstoff, soweit er den im Ausbildungsrahmenplan genannten Fertigkeiten, Kenntnissen und Fähigkeiten entspricht.

(5) Teil 1 der gestreckten Abschlussprüfung findet im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen statt.

(6) Im Prüfungsbereich Herstellen von Oberflächen sowie Durchführen von Instandsetzungsmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,  
1. Aufträge zu erfassen (...)

**§ 21 Prüfungsverfahren**

Für die Zulassung zur Abschlussprüfung und das Prüfungsverfahren gilt die Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschluss- und Umschulungsprüfungen der Handwerkskammer Koblenz entsprechend.

**§ 22 Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit**

Soweit die Dauer der Ausbildung abweichend von dieser Ausbildungsregelung verkürzt oder verlängert werden soll, ist § 8 Abs. 1 und 2 BBiG / § 27c Abs. 1 und 2 HwO entsprechend anzuwenden

**§ 23 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Homepage der Handwerkskammer Koblenz ([www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de)) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungsregelung Fachpraktiker/in für Maler und Lackierer vom 18. November 2014 außer Kraft.

wurde am 31.01.2024 gemäß § 38 Absatz 1 HwO mit Schreiben des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz (Geschäftszeichen 4001-0070#2023/0007-0801 8205.0025) genehmigt und wird hiermit ausgefertigt.

Die Veröffentlichung des Beschlusses ist gemäß § 45 Abs. 1 der Kammerstatute am 13.05.2024 auf der Homepage [www.hwk-koblenz.de](http://www.hwk-koblenz.de) unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ erfolgt.  
Der Änderungsbeschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Internet in Kraft.

Koblenz, 13.05.2024

Kurt Krautscheid, Präsident

Ralf Hellrich, Hauptgeschäftsführer